

Von den vielen Aufstellbedingungen die TRGI vorsieht, sind hier nur wenige exemplarisch (beispielhaft) aufgeführt:

Gasgerät der Art A (ohne Abgasanlage)

Dieses ist Geräte ohne Abgasanlage, zB. ein Gasherd in einer Küche, ein Durchlaufwasserheizer oder ein Raumheizer; alle ohne Abgasanlage. Die entstehenden Abgase gehen in die Raumluft, es besteht kein Anschluss an einen Kamin. Beim Aufstellen in Wohnräumen gibt es in den Vorschriften 2 Möglichkeiten zwischen denen man sich entscheiden kann:

Entweder installiert man eine Sicherheitseinrichtung die das Ausströmen von **CO messen** (Kohlenmonoxid) kann, oder man muss dafür sorgen, dass **genügend frische Luft** in den Aufstellraum gelangt. Entscheidet man sich für das Messgerät, das das Austreten von CO messen kann, dann muss dieses Messgerät so empfindlich sein, dass es eine Konzentration von 30 ppm messen kann (bemerken kann) und dann das Gasgerät ausschalten können. 30 ppm bedeutet: 30 Moleküle CO pro 1000000 Luftmoleküle.

Entscheidet man sich für die ausreichende Versorgung mit Frischluft, muss unter allen Umständen dafür gesorgt werden, dass pro installierter Geräteleistung (Gesamt-Nenn-Leistung) ein Volumen von mindestens 30 m³ Luft aus dem Raum hinaus befördert wird. ZB. Auf dem Typenschild eines Gasgerätes steht: Nennwärmebelastung: 11 kW, Nennwärme-**Leistung**: 9,5 kW.

Für dieses Gerät muss ein Mindestvolumenstrom von 285 m³/h vorhanden sein. $9,5 \text{ mal } 30 \text{ m}^3/\text{h} = 285 \text{ m}^3/\text{h}$.

Ausnahme: Für den Kochherd ist ein anderes Maß entscheidend: Das Volumen des Aufstellraumes! Also nicht der Abluft-Volumenstrom aus dem Raum heraus (und hinein), sondern das Volumen des Raumes selbst. Der Aufstellraum (die Küche) muss entweder ein Fenster oder eine Tür ins Freie besitzen (beide müssen zu öffnen sein, damit auch echte Lüftungsfugen vorhanden sind). Diese Voraussetzung soll gewährleisten, dass ein Luftwechsel durch die Fugen (des Fensters oder der Tür) entstehen kann. Es gilt: Hat der Gasherd eine Nennwärme-**Belastung** von höchstens 11 kW, dann reicht pauschal ein Raumvolumen von 15 m³.

Etwas komplizierter wird es, wenn die Nennwärme-**Belastung** des Herdes größer als 11 kW ist: Es gilt: Pro 1 kW Nennwärme-**Belastung** muss ein Raumvolumen von mindestens 2 m³ vorhanden sein. ZB. Die Leistung eines Gasherdes beträgt 16 kW, dann muss das Raumvolumen mindestens 32 m³ betragen. Diese Regel gilt aber nur bis zu einer Nennwärme-**Belastung** von maximal 18 kW. Ist die Leistung des Gasherdes größer als 18 kW gilt keine Ausnahme mehr, dann gelten die allgemeinen Vorschriften für Gasgeräte des Typ A.

Geräte Art B (mit Abgasanlage)

Typ **B1** und **B4** (raumlufatabhängig, mit Strömungssicherung)

Alle Geräte des Typ B1 und B4 müssen, wenn sie in Wohnräumen betrieben werden, eine Abgasüberwachung besitzen. Diese Abgasüberwachung kann vom Typ „BS“ oder „AS“ sein.

Typ AS ist ein CO-Sensor, Typ BS ist ein Temperatur-Sensor.

Besonders zu beachten ist, ob Luftabsauganlagen (zB. Dunstabzugshaube) vorhanden sind.

Siehe auch:

http://www.kolboske.de/cms/mm/gas/gdw_funktion_nach_sicherheitszielen_TRGI_2008_Erlaeuterung.pdf

Seite 3 unten.